

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter gemäß § 25 Abs 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, fest, dass der **RTVision Allgemeiner Medienverein**, Klosterplatz 1, A-4810 Gmunden, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Strasse 20, A-1070 Wien, als Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Raum Gmunden“ am 04.06.2002 dadurch die Bestimmung des § 17 PrR-G verletzt hat, dass er das Hörfunkprogramm der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH in einem Ausmaß von mehr als 60vH der täglichen Sendezeit zeitgleich übernommen hat.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.06.2002 legte der RTVision Allgemeiner Medienverein im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens der Life Radio GmbH gegen den RTVision Allgemeiner Medienverein (Bescheid der KommAustria vom 05.07.2002, KOA 1.371/02-20) nach Aufforderung durch die KommAustria Aufzeichnungen der Hörfunksendungen, welche vom RTVision Allgemeiner Medienverein am 04.06.2002 im Versorgungsgebiet „Raum Gmunden“ gesendet wurden, der Regulierungsbehörde vor. Diese Aufzeichnungen der Hörfunksendungen wurden seitens der Regulierungsbehörde ausgewertet.

Mit Schreiben vom 25.06.2002 wurde die Auswertung der Überprüfung der Hörfunksendungen vom 04.06.2002 dem RTVision Allgemeiner Medienverein zur Kenntnis gebracht.

Am 27.06.2002 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens der Life Radio GmbH gegen den RTVision Allgemeiner Medienverein vor der KommAustria (KOA 1.371/02-14) statt.

Mit Schreiben vom 01.07.2002 wurde die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH gemäß § 22 PrR-G aufgefordert, Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen vom 04.06.2002 vorzulegen. Dieser Aufforderung kam die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH mit Schreiben vom 12.07.2002 nach.

Mit Schreiben vom 22.07.2002 wurde der RTVision Allgemeiner Medienverein darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich aus den Ergebnissen der Beweisaufnahme ergebe, dass er am 04.06.2002 von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zeitgleich mehr als 60 vH der täglichen Sendezeit von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen übernommen habe, wobei die Übernahme der werbefreien unmoderierten Musiksendungen in der Zeit von 00:00 bis 05:00 Uhr bzw. von 22:00 bis 24:00 Uhr nicht einzurechnen gewesen sei.

Gemäß § 45 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wurde dem RTVision Allgemeiner Medienverein die Gelegenheit eingeräumt, binnen einer Frist von zwei Wochen hierzu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 06.08.2002 nahm der RTVision Allgemeiner Medienverein zum Schreiben der KommAustria vom 22.07.2002 Stellung und führte hiezu aus, dass sein Obmann bereits in der mündlichen Verhandlung am 27.06.2002 (Protokoll KOA 1.371/02-14) mitgeteilt habe, dass der von der Behörde im Schreiben vom 22.07.2002 dargestellte Sachverhalt den Tatsachen entspreche. Weiters habe er jedoch darauf verwiesen, dass der Obmann hinsichtlich der von der Behörde für den 04.06.2002 festgestellten Tatsachen auch angeführt habe, dass ab 20 Uhr auf Grund technischer Probleme, die an diesem Tag auch am Nachmittag bereits einzeln aufgetreten seien, nicht das vom RTVision Allgemeiner Medienverein bestellte und für diesen produzierte Programm ausgestrahlt werden konnte. Wie bereits der Obmann ausgeführt habe, scheine der Grund darin gelegen zu sein, dass auf Grund technischer Probleme das falsche Signal gesendet worden sei und so irrtümlicherweise von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH das von dieser am 04.06.2002 in dem ihr zugewiesenen Verbreitungsgebiet ausgestrahlte Programm auch im Verbreitungsgebiet des RTVision Allgemeiner Medienvereins ausgestrahlt worden sei.

Wie Nachforschungen ergeben haben, habe, wie vom RTVision Allgemeiner Medienverein bestellt, die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH für diesen auch für den 04.06.2002 für den Zeitraum ab 20 – 24 Uhr ein werbefreies unmoderiertes Musikprogramm zusammengestellt. Die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH habe den dafür erforderlichen Sendeplan auch generiert, der Sendeplan sei auch angelaufen. Zur Ausstrahlung des Programms über die Sendeanlagen des RTVision Allgemeiner Medienvereins sei es jedoch auch erforderlich, dass die Signalwege freigeschalten werden. Auf Grund von technischen Problemen habe die Freischaltung des Signals am 04.06.2002 nicht funktioniert, weshalb das falsche Signal, nämlich jenes für die Ausstrahlung des von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH im Raum Niederösterreich verbreiteten Programms gesendet worden sei. Wie Nachforschungen der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und auch des RTVision Allgemeiner Medienvereins ergeben haben, haben die technischen Einrichtungen an jenem Tag die Ausstrahlung des eigens für den RTVision Allgemeiner Medienverein generierten Programms (das sich an jenen Tag von dem von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ausgestrahlten Programm im Wesentlichen dadurch unterschieden habe, dass im Raum Niederösterreich auch Werbung ausgestrahlt worden sei) angezeigt. Auch bei optischer Kontrolle der technischen Einrichtungen habe, soweit die Nachforschungen ergeben haben, daher weder die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, noch der RTVision Allgemeiner Medienverein der Fehler auffallen können. Der Grund dafür sei nicht mehr feststellbar.

Der RTVision Allgemeiner Medienverein habe jedoch in Zusammenarbeit mit der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH die technischen Einrichtungen kontrolliert und auch in mehreren Tests mit laufenden Kontrollen das grundsätzliche Funktionieren des Systems überprüft. Darüber hinaus habe der RTVision Allgemeiner Medienverein auch vermehrt Kontrollen vorgenommen, um sicher zu stellen, dass derartige Fehler nicht mehr passieren, bzw. so rasch wie möglich korrigiert werden könnten. Dem RTVision Allgemeiner Medienverein oder die zu seiner Vertretung befugten Organe treffe daher kein (zumindest kein schwerwiegendes) Verschulden, an der von der KommAustria angenommene Verletzung der Bestimmung des § 17 PrR-G. Der RTVision Allgemeiner Medienverein sei bemüht gewesen, die gesetzlich festgelegte Grenze von 60 % für die Übernahme von Rundfunksendungen anderer Hörfunkveranstalter (bezogen auf die gesamte tägliche Sendezeit von 24 Stunden) einzuhalten. Dies zeige auch der Sendeplan für die werbefreie unmoderierte Musiksendung, die nach 20 Uhr ausgestrahlt werden hätte sollen. Bei einer Vermeidung des technischen Fehlers, der zu dem oben dargestellten Sachverhalt geführt habe, wäre das Ausmaß der Übernahme eines Hörfunkprogramms von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH unter Berücksichtigung der lokalen Berichterstattung im Zeitraum zwischen 5 und 20 Uhr auch deutlich unter dem Maß von 60 %, das die gesetzliche Grenze darstelle, gelegen.

Weiters legte der RTVision Allgemeiner Medienverein ein Log-File für das von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH für den RTVision Allgemeiner Medienverein für den 04.06.2002 generierte Programm der Regulierungsbehörde vor.

Es wurde folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt:

Mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ. 611.371/2-RRB/97 wurde dem RTVision Allgemeiner Medienverein für das Versorgungsgebiet Raum Gmunden gemäß § 2b Abs 5 iVm §§ 17 und 19 des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl. Nr. 506/1993 idF BGBl. I Nr. 41/1997, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

Der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.130/22-RRB/97 die Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Niederösterreich gemäß § 2b Abs.5 in Verbindung mit §§ 17,19 und 20 des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 41/1997, erteilt.

Am 14.11.1998 wurde seitens des RTVision Allgemeiner Medienvereins der Sendebetrieb aufgenommen, wobei ein Programm unter dem Namen „Radio Plus“ ausgestrahlt wurde.

Derzeit (seit Juni 2001) wird im Versorgungsgebiet "Raum Gmunden" ein durchgehend im AC (Adult contemporary) Format gehaltenes, kommerzielles Formatprogramm mit Werbeeinschaltungen unter dem Namen Krone Hitradio ausgestrahlt, wobei grundsätzlich in der Zeit von 05:00 bis 19:00 bzw. 20:00 Uhr ein Mantelprogramm von der Hörfunkveranstalterin Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, welche eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet "Niederösterreich" hat, übernommen wird.

Dieses Mantelprogramm wird zweimal pro Stunde nach den Nachrichten, nämlich zur vollen und halben Stunde durch sogenannte Lokalfenster unterbrochen, welche in Gmunden produziert werden. Diese Lokalfenster dauern jeweils vier bis fünf Minuten und umfassen Verkehrsnachrichten für Oberösterreich, Wetter in Oberösterreich, Werbung sowie manchmal "Oberösterreich aktuell" und variierende Programmpunkte, wie zB Mundartwettbewerbe, "Lokal Spezial", Biowetternachrichten, Quiz und Veranstaltungstipps).

In der Zeit von 20:00 bis 24:00 Uhr wird normalerweise ein unmoderiertes und werbefreies Musikprogramm gesendet, welches von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH als Cleanfeed übernommen wird. Von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr wird von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zeitgleich ein unmoderiertes, werbefreies Musikprogramm übernommen.

In der Zeit von 20:00 bis 05:00 wird normalerweise keine Werbung gesendet. Zur vollen Stunde gibt es auch in dieser Zeit Nachrichten.

Ein- bis zweimal in der Woche gibt es in der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr Studiostunden, in welchen Berichte aus der Region gesendet werden, wie z. B. Interviews mit Bürgermeister oder Vereinen aus der Umgebung. Diese Studiostunden werden vor Ort produziert und sind dergestalt, dass es ca. fünfmal in der Stunde zu maximal 90 Sekunden langen Einstiegen kommt. In der restlichen Zeit gibt es Musik und An- bzw. Abmoderationen.

Aus dem Mantelprogramm kann jederzeit ausgestiegen werden. Dies geschieht auch, um lokale Beiträge zu senden oder von Veranstaltungen aus dem Sendegebiet live zu berichten.

Am 04.06.2002 wurde vom RTVision Allgemeiner Medienverein im Versorgungsgebiet „Raum Gmunden“ von 00:00 bis 05:00 Uhr ein unmoderiertes Musikprogramm mit Nachrichten zur vollen Stunde, welches von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernommen wurde, ausgestrahlt.

In der Zeit von 05:00 bis 20:00 Uhr übernahm der RTVision Allgemeiner Medienverein von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zeitgleich ein Mantelprogramm, welches zweimal pro Stunde nach den Nachrichten, nämlich zur vollen und zur halben Stunde von lokalen Fenstern, welche vom RTVision Allgemeiner Medienverein produziert worden sind, unterbrochen wurden. Diese lokalen Fenster dauerten zwischen vier und fünf Minuten.

Nach den Nachrichten um 17:00 Uhr wurde nicht ein vom RTVision Allgemeiner Medienverein für das Versorgungsgebiet „Raum Gmunden“ produziertes Lokalfenster gesendet, sondern das Lokalfenster der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernommen.

In der Zeit von 20:00 bis 24:00 Uhr wurde ein unmoderiertes Musikprogramm mit Nachrichten zur vollen Stunde gesendet, wobei um 22:00 Uhr keine Nachrichten gesendet wurden. Nach den Nachrichten um 20:00 und 21:00 Uhr wurde jeweils Werbung ausgestrahlt. Das in der Zeit von 20:00 bis 24:00 Uhr vom RTVision Allgemeiner Medienverein ausgestrahlte Programm wurde zeitgleich von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernommen.

Seitens der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH wurde für den 04.06.2002 für den Zeitraum von 20:00 bis 24:00 Uhr für den RTVision Allgemeiner Medienverein ein werbefreies unmoderiertes Musikprogramm in Form eines „Cleanfeed“ zusammengestellt. Zur Ausstrahlung des Programms über die Sendeanlagen des Zulassungsinhabers RTVision Allgemeiner Medienverein ist es erforderlich, dass die Signalwege zu den Sendeanlagen freigeschaltet werden. Auf Grund von technischen Problemen hat die Freischaltung des Signals am 04.06.2002 um 20:00 Uhr nicht funktioniert. Es ist das falsche Signal, nämlich jenes für die Ausstrahlung des von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH im Versorgungsgebiet „Niederösterreich“ verbreiteten Programms auch in das Versorgungsgebiet „Raum Gmunden“ zugespielt worden, wodurch in diesem Versorgungsgebiet das von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH im Versorgungsgebiet „Niederösterreich“ ausgestrahlte Programm übernommen und ausgestrahlt wurde, und nicht das eigens für das Versorgungsgebiet „Raum Gmunden“ von

der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH generierte werbefreie unmoderierte Musikprogramm in Form eines „Cleanfeed“ gesendet wurde.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vom RTVision Allgemeiner Medienverein und der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH vorgelegten Aufzeichnungen der Hörfunksendungen vom 04.06.2002, aus dem Vorbringen des RTVision Allgemeiner Medienvereins im Schriftsatz vom 06.08.2002 sowie aus der Aussage des Obmanns des RTVision Allgemeiner Medienvereins, Günther Klebl, in der Verhandlung vom 27.06.2002, welche im Rahmen des Beschwerdeverfahrens der Life Radio GmbH & CO KG gegen RTVision Allgemeiner Medienverein durchgeführt wurde. Die Feststellungen hinsichtlich des grundsätzlich im Versorgungsgebiet „Raum Gmunden“ gestalteten Programmablaufes ergeben sich aus dem Vorbringen von Günther Klebl in der Verhandlung vom 27.06.2002 und aus dem Schriftsatz des RTVision Allgemeiner Medienvereins vom 06.08.2002.

Die Feststellungen hinsichtlich des am 04.06.2002 vom RTVision Allgemeiner Medienverein im Versorgungsgebiet „Raum Gmunden“ ausgestrahlten Programms ergeben sich aus den Aufzeichnungen die vom RTVision Allgemeiner Medienverein vorgelegt wurden und daraus, dass der Obmann des RTVision Allgemeiner Medienverein, Günther Klebl, in der Verhandlung und im Schriftsatz vom 06.08.2002 angegeben hat, dass die von der Regulierungsbehörde gemachte Auswertung der vorgelegten Aufzeichnungen den Tatsachen entspricht.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 25 Abs 1 PrR-G entscheidet die Regulierungsbehörde über behauptete Rechtsverletzungen von Bestimmungen des Privatradiogesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Nach Abs 3 dieser Bestimmung besteht die Entscheidung der Regulierungsbehörde in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des Privatradiogesetzes verletzt worden ist.

§ 17 PrR-G steht unter der Überschrift „Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter“; er lautet wörtlich wie folgt: „Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter oder des Österreichischen Rundfunks ist in einem Ausmaß von höchstens 60 vH der täglichen Sendezeit des Programms zulässig. Werbefreie unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkungen übernommen werden“.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 17 heißt es wörtlich: „§ 17 wurde gegenüber der bisher geltenden Rechtslage dahingehend abgeändert, dass einerseits aufgrund des Wegfalls der Unterscheidung in regionalen und lokalen Hörfunk die Möglichkeit der Übernahme von Sendezeit einheitlich auf 60% festgelegt wurde. Die bisherige Bestimmung brachte auch insofern Auslegungsschwierigkeiten mit sich, als unklar war, wovon die 60% zu berechnen sind. Die Bestimmung des § 5 des Regionalradiogesetzes sprach von der täglichen Sendezeit des eigenen Programms. Diesbezüglich war unklar, ob in das eigene Programm schon das übernommene Programm einzubeziehen ist oder nicht. Aufgrund der neuen Formulierung ist davon auszugehen, dass von der in der Zulassung genehmigten Programmdauer 60% übernommen werden können. Nicht in die Berechnung einbezogen werden hingegen werbefreie unmoderierte Musiksendungen. Aufgrund der bisherigen Formulierung im RRG war davon auszugehen, dass für die Berechnung des Anteils als Basis der vom Hörfunkveranstalter eigengestaltete bzw. unter dessen Programmverantwortung hergestellte Sendeanteil heranzuziehen ist. Unter den Begriff der „werbefreien unmoderierten Musiksendungen“ fallen jedenfalls solche, die keine Textbeiträge

zwischen den einzelnen Musikstücken, die als Moderation – somit als programmgestalterische Elemente – anzusehen wären, enthalten.

Die Einführung von Hinweisen auf den Hörfunkveranstalter („Jingles“) ist nicht als Moderation zu verstehen. Die Verletzung dieser Bestimmung ist nicht unter Verwaltungsstrafsanktion gestellt, kann aber – insbesondere bei wiederholter Verletzung – zu dem Verfahren zum Entzug der Zulassung führen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Auswahlgrundsätze bei mehreren Antragstellern, wonach jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der ein „eigenständiges Programmangebot“ bereitzustellen im Stande ist. Die Bestimmung des § 17 PrR-G erfasst zwar nicht die zeitversetzte Übernahme, doch ist hinsichtlich des Kriteriums der Eigenständigkeit jedenfalls auf die Auswahlgrundsätze für die Behörde hinzuweisen.“

Entsprechend dem Wortlaut der Regelung des § 17 PrR-G ist davon auszugehen, dass bei einem 24 Stunden-Programm 60% davon (das sind 14 Stunden und 24 Minuten) zeitgleich übernommen werden dürfen. D.h. der Rest kann – im Extremfall – aus unmoderierten Musiksendungen bestehen. Umgekehrt können unmoderierte werbefreie Musiksendungen zu mehr als 60% (auch zu 100%) zeitgleich übernommen werden. Es lässt sich der Bestimmung daher auch nicht entnehmen, dass 40% der Sendezeit aus eigengestalteten Anteilen bestehen müssen. (vgl. zu dem Ganzen Kogler/Kramler/Trainer, Österreichische Rundfunkgesetz, 297).

Im gegenständlichen Fall ist daher zu beurteilen, ob der RTVision Allgemeiner Medienverein am 04.06.2002 mehr als 60% der täglichen Sendezeit von 24 Stunden – also mehr als 14 Stunden und 24 Minuten – von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zeitgleich übernommen hat, wobei in diese Berechnung die Übernahme von werbefreien unmoderierten Musiksendungen nicht einbezogen wird.

In der Zeit von 00:00 bis 05:00 Uhr bzw. in der Zeit von 22:00 bis 24:00 Uhr hat der RTVision Allgemeiner Medienverein von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ein werbefreies unmoderiertes Musikprogramm übernommen, welches daher im Sinn der Bestimmung des § 17 PrR-G nicht in die höchstzulässige Grenze von 60% der täglichen Sendezeit einzuberechnen ist.

In der Zeit von 05:00 bis 20:00 Uhr hat der RTVision Allgemeiner Medienverein ein von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH gestaltetes Mantelprogramm, welches ebenfalls von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH im Versorgungsgebiet „Niederösterreich“ ausgestrahlt wurde, zeitgleich übernommen, wobei dieses Mantelprogramm lediglich für höchstens die Dauer von je zehn Minuten (zweimal je höchstens fünf Minuten) pro Stunde für vom RTVision Allgemeiner Medienverein gestaltete Lokalfenster unterbrochen wurde. In der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr wurde vom RTVision Allgemeiner Medienverein von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ein Musikprogramm übernommen, wobei jedoch Werbung ausgestrahlt wurde. Unter Abzug der Zeit, in welcher die Lokalfenster in der Zeit von 05:00 bis 20:00 Uhr gesendet wurde, verbleiben noch immer mehr als 14 Stunden und 30 Minuten – somit mehr als 60% der täglichen Sendezeit – in denen Sendungen, Sendereihen und Teile von Sendungen von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zeitgleich übernommen wurden, wobei es sich hierbei nicht um ein werbefreies unmoderiertes Musikprogramm gehandelt hat. Insbesondere ist hier zu erwähnen, dass vom RTVision Allgemeiner Medienverein am 04.06.2002 um 17:00 Uhr auch das Niederösterreich-Fenster der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernommen wurde und daher der Zeitraum, in dem dieses Lokalfenster gesendet wurde, ebenfalls in die Zeit der übernommenen Programmteile einzuberechnen war.

Der RTVision Allgemeiner Medienverein geht in seiner Stellungnahme vom 06.08.2002 auch davon aus, dass die Auswertung der Aufzeichnungen der Hörfunkprogramme vom 04.06.2002 richtig sei, und bestreitet auch nicht, dass von ihm zeitgleich Sendungen, Sendereihen und Teile Sendungen im Ausmaß von mehr als 60 vH der täglichen Sendezeit von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernommen worden seien.

Der RTVision Allgemeiner Medienverein bringt im wesentlichen lediglich vor, dass für den 04.06.2002 seitens der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH für ihn für den Zeitraum von 20:00 bis 24:00 Uhr ein werbefreies unmoderiertes Musikprogramm zusammengestellt worden sei. Aufgrund technischer Probleme bei der Signalzubringung sei jedoch nicht das geplante Programm im Verbreitungsgebiet des RTVision Allgemeiner Medienvereins ausgestrahlt worden.

Zur Ausstrahlung des Programms über die Sendeanlagen des RTVision Allgemeiner Medienvereins sei erforderlich, dass die Signalwege zu den Sendeanlagen freigeschaltet werden. Auf Grund von technischen Problemen habe die Freischaltung des Signals am 04.06.2002 um 20:00 Uhr nicht funktioniert. Es sei das falsche Signal, nämlich jenes für die Ausstrahlung des von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH im Versorgungsgebiet „Niederösterreich“ verbreiteten Programms auch in das Versorgungsgebiet „Raum Gmunden“ gesendet worden.

Daher treffe den RTVision Allgemeiner Medienverein oder die zu seiner Vertretung befugten Organe kein (zumindest kein schwerwiegendes) Verschulden an der von der Regulierungsbehörde angenommenen Verletzung des § 17 PrR-G. Der RTVision Allgemeiner Medienverein sei bemüht gewesen, die gesetzlich festgelegte Grenze von 60% für die Übernahme von Rundfunksendungen anderer Hörfunkveranstalter einzuhalten. Bei einer Vermeidung des technischen Fehlers, wäre das Ausmaß der Übernahme eines Hörfunkprogramms von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH unter Berücksichtigung der lokalen Berichterstattung im Zeitraum zwischen 05:00 und 20:00 Uhr auch deutlich unter dem Ausmaß von 60%, das die gesetzliche Grenze darstelle, gelegen.

Mit diesem Vorbringen bestreitet der RTVision Allgemeiner Medienverein jedoch lediglich, dass ihm an der Verletzung der Bestimmung kein bzw. kein schwerwiegendes Verschulden trifft, nicht jedoch, dass keine Verletzung dieser Bestimmung vorliegt.

Ob aber bei einer Feststellung gemäß § 25 PrR-G betreffend einer Verletzung der Bestimmung des § 17 PrR-G ein Verschulden des Rundfunkveranstalters gegeben sein muss, kann im gegenständlichen Verfahren dahingestellt bleiben, da den RTVision Allgemeiner Medienverein an der zeitgleichen Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen im Ausmaß von mehr als 60 vH der täglichen Sendezeit von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH jedenfalls insoweit ein Verschulden trifft, als er als Zulassungsinhaber – und somit als Verantwortlicher für das ausgestrahlte Programm - keine bzw. keine ausreichenden Vorkehrungen dahingehend getroffen hat, um hinsichtlich der Übernahme des Mantelprogramms die Einhaltung der Bestimmungen des Privatradiogesetzes zu gewährleisten. Aus dem Privatradiogesetz ergibt sich eindeutig, dass der Zulassungsinhaber hinsichtlich des im Rahmen seiner Zulassung verbreiteten Programms die Verantwortung trägt und daher der Rechtsaufsicht durch die Regulierungsbehörde im Sinn der §§ 24 PrR-G ff hinsichtlich des Programms unterliegt.

Die Bestimmung des § 17 PrR-G, wonach es dem Zulassungsinhaber erlaubt ist, Sendungen, Sendereihen und Teile von Sendungen zeitgleich von anderen Hörfunkveranstaltern in einem gewissen Ausmaß zu übernehmen, kann jedoch nicht der Inhalt unterstellt werden, dass sich der Zulassungsinhaber seiner Verantwortung hinsichtlich des übernommenen Programms entledigt bzw. diese Verantwortung auf den Hörfunkveranstalter, von dem das Programm übernommen wird, überwälzt. Vielmehr ist – für den Fall der Übernahme von Programm bzw. von Programmteilen – davon auszugehen,

dass sowohl hinsichtlich der Inhalte, die im Rahmen des übernommenen Programms gesendet werden, als auch hinsichtlich des Umfangs, in welchem die Programmübernahme erfolgt, einzig der Zulassungsinhaber im Sinn des Privatradiogesetzes verantwortlich ist und somit der Rechtsaufsicht der Regulierungsbehörde untersteht.

Die Verantwortung des Zulassungsinhaber hinsichtlich des übernommenen Programms beinhaltet aber auch, dass er hinsichtlich des übernommenen Programms ausreichende Vorkehrungen treffen muss, um Verletzungen von Bestimmungen des Privatradiogesetzes durch den Inhalt bzw. den Umfang der übernommenen Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen zu vermeiden.

Wenn nun der Zulassungsinhaber, der von einem anderen Hörfunkveranstalter Sendungen, Sendereihen und Teile von Sendungen übernimmt, sich von diesem Hörfunkveranstalter oder Dritten nun auch noch das Steuersignal, welches für die Umschaltung vom Mantelprogramm auf die für die einzelnen Kronehit R@dios zusammengestellten Programme sorgt, schicken lässt, ohne gleichzeitig ausreichende technische bzw. organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen, um für den Fall, dass das übernommene Programm bzw. die übernommenen Programmteile hinsichtlich des Inhaltes bzw. des Umfangs nicht den Bestimmungen des Privatradiogesetzes entspricht, diese Rechtsverletzungen zu vermeiden, in dem er jederzeit in das übernommene Programm eingreifen kann bzw. dieses unterbrechen kann, so muss davon ausgegangen werden, dass er durch die unkontrollierte Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen Rechtsverletzungen in Kauf nimmt, da er sich in Bezug auf dieses übernommene Programm auch – zumindest teilweise - seiner redaktionellen Verantwortung entzieht. Nicht als ausreichende Kontrolleinrichtung kann in diesem Zusammenhang eine – wie vom RTVision Allgemeiner Medienverein vorgebracht – optische Kontrolle der technischen Einrichtungen angesehen werden, da der Zulassungsinhaber in Bezug auf seine Verantwortlichkeit hinsichtlich des Inhaltes und des Umfangs des übernommenen Programms das tatsächlich ausgestrahlte Programm einer Kontrolle zuführen muss. Es muss seitens des Zulassungsinhabers dafür Sorge getragen werden, dass er jederzeit bei einem nicht den Bestimmungen des Privatradiogesetzes entsprechenden übernommenen Programms eingreifen kann, um eine etwaige Verletzung einer Bestimmung des Privatradiogesetzes zu vermeiden.

Im gegenständlichen Fall kann daher das Vorbringen des RTVision Allgemeiner Medienvereins, dass ihn kein Verschulden an der Verletzung der Bestimmung des § 17 PrR-G trifft, da es sich um ein technisches Problem bei der Zubringung des Sendesignals gehandelt habe, nicht dazu führen, dass keine Verletzung der Bestimmung des § 17 PrR-G festzustellen war.

Dies nämlich schon deswegen nicht, da er als Zulassungsinhaber für die Redaktion und daher für das im Rahmen seiner Zulassung ausgestrahlte Programm verantwortlich ist und daher auch Vorkehrungen zu treffen hat, dass hinsichtlich des übernommenen Programms die Bestimmungen des PrR-G eingehalten werden. Insbesondere muss der Zulassungsinhaber – soll ihn in Bezug auf eine Verletzung einer Bestimmung des PrR-G durch die Übernahme von Programm kein Verschulden treffen - bei der zeitgleichen Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen ausreichende technische bzw. organisatorische Vorkehrungen, treffen, die es ihm ermöglichen, eine Kontrolle des übernommenen Programms nicht nur im Nachhinein sondern eben auch begleitend – also während der Ausstrahlung des übernommenen Programms - vorzunehmen, um das übernommene Programm hinsichtlich des Inhaltes bzw. des Umfangs zu kontrollieren und in weiterer Folge im Anlassfall die Rechtsverletzung zu verhindern, in dem er notfalls auch aus dem übernommenen Programm aussteigt.

Da somit der RTVision Allgemeiner Medienverein am 04.06.2002 Sendungen, Sendereihen und Teile von Sendungen im Ausmaß von mehr als 60 vH der täglichen Sendezeit zeitgleich

von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernommen hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 29.08 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

i.V. Mag Michael Ogris